

Satzung

der Stadt Markdorf vom 18.11.1997

zur 1. Änderung der Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 18.02.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.11.1997 folgende Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 18.02.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt **17,00 DM/Stunde**.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 1 der Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 18.02.1992 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 18.02.1992 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 25.11.1997



Gerber, Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.